

# Frankreich : ein Feiertag mehr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359689>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



cs. Im April 1981 ist vom Stab für Gesamtverteidigung eine Studiengruppe zur "Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung" eingesetzt worden. Im Unterschied zum Weitzel-Bericht liegt hier das Schwergewicht auf obligatorischen und teilobligatorischen Varianten.

Im folgenden fassen wir einige Informationen aus der Basler Zeitung zusammen, denn der Bericht ist bisher vertraulich und noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Die Varianten im einzelnen:

«**Obligatorischer Schulunterricht**»: Grundlageninformation und -ausbildung zu Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung, entweder innerhalb des staatsbürgerlichen Unterrichtes im 9. Schuljahr oder verteilt auf mehrere Schuljahre.

«**Obligatorischer Frauendienst**»: Allgemeine Aktivdienst- und Instruktionspflicht im Rahmen der Gesamtverteidigung, oder (als Untervariante) allgemeine Aktivdienst- und einmalige Instruktionspflicht.

«**Wahlobligatorischer Frauendienst**»: Instruktionspflicht für alle Frauen, die sich nicht freiwillig in Dienste im Gesamtverteidigungsbereich einteilen lassen, mit einwöchiger Grundausbildung mit 18 Jahren und drei mal drei Tagen Wiederholungskurs in ca. zehnjährigem Abstand bis zum 50. Altersjahr.

«**Teilobligatorien für einzelne Berufsgruppen**»: Dienstverpflichtung für Aktive bzw. ehemalige Angehörige ernstfallwichtiger Berufsgruppen (etwa Sanitätsbereich, öffentliche Verwaltung, Kriegswirtschaft, Erziehungswesen).

«**Freiwilliger Frauendienst**»: Dieser besteht entweder in der Beibehaltung des Status quo mit freiwilligem Frauenhilfsdienst, Rotkreuzdienst und Zivilschutz, oder Beibehaltung des Status quo und sukzessive Erweiterung auf Kriegswirtschaft und koordinierte Dienste.

Die Frauen sollen zur Stärkung der Armee dienen, schliesslich werden wegen dem Geburtenrückgang in den 90er Jahren rd. 45'000 Mann fehlen. Das Ganze wird dann als Emanzipation verkauft: "Doch haben Mangelsituationen schon immer Emanzipation und aktivere Beteiligung von vorher ausstehenden Gruppen erleichtert", schreibt der Berichtsentwurf.

Die Gegnerinnen des Weitzelberichts kommen nicht vor, dafür um so ausführlicher der 'Bund schweizerischer Frauenorganisationen', der sich ja bekanntlich für den Frauendienst ausgesprochen hat.

Auffällig ist auch die Zusammensetzung der Studiengruppe. Präsidentin ist Ruth Meyer, die einen Lehrauftrag für Militärsoziologie an der ETH Zürich hat, Mitglieder sind vor allem Leute aus Militär-, Zivilschutz- und FHD-Kreisen, sowie Vertreter aus Parteien und Organisationen, die für ihre armeefreundliche Haltung bekannt sind.

ms. "Dem Kind der unverheirateten Mutter ist kein Beistand zu ernennen, wenn es vom Vater vor oder bei der Geburt anerkannt wurde." Dies hat vor kurzem das Bundesgericht entschieden. Damit müssen verschiedene Kantone ihre Praxis ändern. Denn Artikel 309 des Zivilgesetzbuches (er regelt die Beistandschaft wenn der Vater das Kind nicht anerkennt und schreibt Beratung und Betreuung der Mutter vor) wurde bis anhin recht unterschiedlich angewendet:

In St. Gallen erhielten die Frauen immer (auch wenn neben der Anerkennung der obligate Vaterschaftsvertrag abgeschlossen wurde) einen Beistand. In Basel ist die Lage ähnlich.

In Zürich braucht es wegen der Alimantenbevorschussung neben der Anerkennung einen rechtsgültigen Unterhaltsvertrag. In Bern erhalten Frauen – seit der Einführung des neuen Kindsrechtes 1978 – für ihre vom Vater anerkannten Kinder einen Beistand nur wenn sie es ausdrücklich wünschen. Dasselbe gilt für den Unterhaltsvertrag.

Ab sofort gilt jetzt für die Kantone: keinen Beistand ernennen, wenn das Kind anerkannt wurde.

Was bringt die Vaterschafts-Anerkennung? Das Kind behält Name und Bürgerort der Mutter. Der Vater hat das Besuchsrecht. Das Kind ist, wie ein eheliches Kind, erbberechtigt, aber auch unterhaltspflichtig gegenüber dem Vater.

Unterhaltsverträge können freiwillig über die Vormundschaftsbehörde abgeschlossen werden. So ist das Kind, bzw. die finanzielle Versorgung, bei einer Trennung oder anderen Streitigkeiten einigermaßen abgesichert.

Die Anerkennung kann vor, bei oder nach der Geburt auf drei möglichen Zivilstandsämtern (Wohnort, Geburtsort, Heimatort) erfolgen. Am besten wird sie bereits vor der Geburt bei der Wohnsitz-

## Frankreich: Ein Feiertag mehr

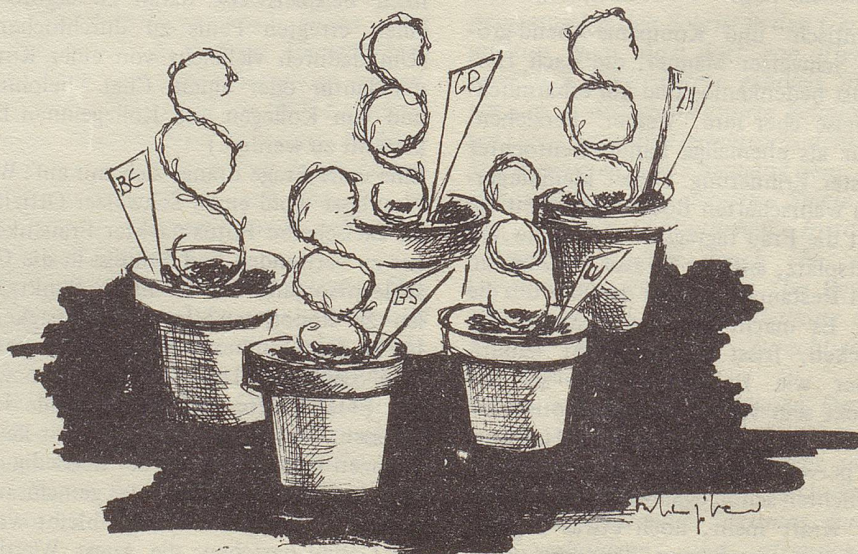
Paris. hkl. Der 8. März wird wahrscheinlich in Frankreich zum Feiertag erklärt werden – nach dem 8. Mai, der als Feiertag wieder eingeführt wird, nachdem Giscard d'Estaing diesen 8. Mai (Tag des Waffenstillstands von 1945) mit Rücksicht auf die deutschen Freunde abgeschafft hatte. Aber die Vereine der früheren Kriegsteilnehmer sorgten, als die Linksregierung ans Ruder kam, für ein «Changement» beziehungsweise eine Renaissance auch auf dem Gebiet der Erinnerungen.

Jetzt ist es die Bewegung für die Befreiung der Frau, die gleiche, die Jahre hindurch für die Abschaffung des Verbots der Abtreibung kämpfte, die den 8. März zum Feiertag erklärt haben will. Sie hat sich an Präsident Mitterrand gewandt. Er teilte mit, dass er mit dieser sympathisiert und in seiner Antwort ist bereits von der Durchführung dieses Feiertags die Rede.

Warum der 8. März? Weil an diesem Tage im Jahre 1857 die Näherinnen von New York zum ersten Male auf der Strasse gegen ihre Arbeitszeit von 16 Stunden demonstrierten, während die Männer nur 10 Stunden arbeiteten. Eine allererste soziale Frauenbewegung also, deren gedacht werden soll.

In östlichen Ländern, und speziell in China und in Vietnam geschieht dies bereits. Die sehr aktive Frauenbewegung in Frankreich will aber weitergehen. Schon der 8. März 1982 soll ein Festtag werden und ab 1983 soll dieser Tag ein bezahlter Feiertag sein, so wie der 1. Mai.

gemeinde geregelt. Man fragt, welche Ausweispapiere nötig sind und muss dann persönlich vorsprechen. In diesem Fall, wird die Geburt des Kindes nicht der Vormundschaftsbehörde gemeldet. Der Vater wird regulär ins Register eingetragen. Aber nicht vergessen: den Anerkennungsschein ins Spital mitnehmen und dort abgeben.



ES BLÜHEN BLÜMLEIN WUNDERFEIN. . .